

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl. L. A. L.A.III/2- 1680/2n-1966

WIEN, am 4. Oktober 1966

Betrifft: Gemeinde Groissenbrunn,
"Marienbründl", Naturdenkmal

Rechtskräftig seit
29.6.1966

B e s c h e i d

An
die Gemeinde

in Groissenbrunn

Das ~~nachstehend näher beschriebene~~, auf dem in Ihrem Eigentum stehenden Grundstück Parz.Nr. 465 , EZ. -

KG. Groissenbrunn befindliche ~~Naturgebilde~~ sog."Marienbründl" (Quelle m.Wasserreservoir) sowie die angrenzende Parzelle Nr.315/13, KG.Groissenbrunn werden in ihrer Gesamtheit

~~XXXX~~ auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des nö. Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBI.Nr. 40/52, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, Seltenheit, infolge seines kulturellen Wertes und wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und daß der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Leibner